

Motion Pia Maria Brugger und Mit. über die Regelung der Finanzierung des Rollstuhltaxis Lu-Tixi (Nr. 412).

Eröffnet: 14. März 2005 Gesundheits- und Sozialdepartement

Antrag Regierungsrat: Ablehnung

Begründung:

In der Motion wird verlangt, dass der Regierungsrat zu beauftragen sei, dem Grossen Rat einen Vorschlag auszuarbeiten, wie das Rollstuhltaxi Lu-Tixi ab 2006 finanziell durch den Kanton Luzern unterstützt werden könne. Es sei zu prüfen, ob dazu das Gesetz für den öffentlichen Verkehr geändert werden müsse. Die Neuregelung sei notwendig, weil wegen dem neuen Finanzausgleich [NFA] bereits ab 2005 die Beiträge [des Bundes] an das Lu-Tixi wegfallen würden.

Die Bundesbeiträge an die Behindertentaxis wurden mit dem In-Kraft-Treten der 4. IV-Revision gestrichen und nicht in Vorwegnahme der NFA. Die 4. IV-Revision ist auf den 1.1.2004 in Kraft getreten, die Beitragsstreichung erfolgte aber erst auf den 1.1.2005. Da die Massnahme bereits in der Botschaft vom 21. Februar 2001 angekündigt und vom Parlament verlangt wurde, war den Behindertentaxis also eine Übergangsfrist von mehr als drei Jahren gegeben.

In der Botschaft vom 21. Februar 2001 (Bundesblatt 2001 Seite 3205 ff) ist auf Seite 3245 folgendes zu lesen: „Die vorgeschlagene Massnahme [Erhöhung der Assistenzentschädigung im Vergleich zur bisherigen Hilflosenentschädigung] hat zur Folge, dass die Beiträge, welche die IV heute unter dem Titel von Artikel 74 IVG an das Begleitete Wohnen ausrichtet, teilweise entfallen. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass die anspruchsberechtigten Behinderten mit den erhöhten Ansätzen der Assistenzentschädigung – welche u.a. auch für den Assistenzbedarf in der alltäglichen Lebensverrichtung «Fortbewegung» ausgerichtet wird – die von ihnen benötigten Transportdienste in Zukunft weitgehend selber finanzieren können. Die Beiträge der IV an Freizeittransporte für Behinderte nach Artikel 109bis IVV können daher aufgehoben werden.“

Im Abschnitt über die *Beträge der Assistenzentschädigung* (S. 3246) steht: “Für sämtliche Versicherte, die ausserhalb eines Heimes wohnen, sollen im Vergleich zu heute doppelt so hohe Entschädigungen ausgerichtet werden.“

Damit hat der Bund bewusst den Wechsel von der Objektfinanzierung zur Subjektfinanzierung vollzogen, das heisst, dass die Transportkosten fortan individuell von den Personen mit Behinderung zu tragen sind. Bundesrat und Parlament sind der Ansicht, dass die neue den Behinderten direkt ausbezahlte Hilflosenentschädigung/Assistenzentschädigung die zusätzlichen Kosten auszugleichen vermöge. Ob dies im Einzelfall immer zutreffen wird, hängt selbstverständlich auch von der Anzahl Fahrten ab, die eine Person beziehen will.

Das BSV hält in einer Stellungnahme an das Gesundheits- und Sozialdepartement zu Artikel 74 IVG (Streichung des Beitragssystems ‚Freizeittransporte‘ ab dem 1.1.2005 [Behindertentaxis]) vom 7. Juli 2005 zudem ausdrücklich folgendes fest: „Es besteht keine direkte Verbindung mit der NFA. Anstelle einer indirekten tritt eine direkte Finanzierung, wie dies die Vertreter der Behindertenorganisationen wünschen.“

Auf Grund dieser Sachlage macht es keinen Sinn, wenn der Kanton wieder Objekthilfe einführt, obwohl der Bund in dieser Frage zur Subjekthilfe gewechselt hat. Dies hätte nur zur Folge, dass die gleiche Leistung doppelt verbilligt würde.

Auf Grund dieser Erwägungen beantragen wir Ihnen Ablehnung der Motion.

Luzern, 15. November 2005